



Urteil des Landgerichts Rottweil

Vorauszahlungsklausel in PV-Vertrag unwirksam

Das Landgericht Rottweil hat am 23.03.2011 (1 S 131/10) entschieden, dass eine Vorauszahlungsklausel in einem Vertrag über die Lieferung und Installation einer Photovoltaikanlage unwirksam ist. In dem entschiedenen Fall hatte ein Solarbetrieb mit seinem Kunden vereinbart, dass der Kunde den vereinbarten Preis für die Photovoltaikanlage vor der Lieferung an einen Treuhänder überweisen sollte, der das Geld an den Solarbetrieb weiterleitet. Zum Streit war es gekommen, als der Kunde – ohne den vollständigen Betrag auf das Treuhandkonto zu überweisen – die Lieferung der Photovoltaikanlage angemahnt hat. Als der Solarbetrieb unter Verweis auf die ausstehende Zahlung nicht lieferte, trat der Kunde vom Vertrag zurück und wollte seine bereits geleistete Anzahlung wieder haben.

Das Gericht gab dem Kunden Recht. Der Solarbetrieb durfte die Vorauszahlung nicht fordern. Die Vertragsklausel, die das verlangte, hielt das Gericht für unwirksam. Das Gericht ließ zwar offen, ob der Solarbetrieb berechtigt sei, den Teil der Vertragssumme als Vorauszahlung zu fordern, der den Aufwendungen gegenüber seinen Lieferanten entspricht. Dies waren im vorliegenden Fall ca. 2/3 der Auftragssumme. Der Solarbetrieb habe jedoch keinesfalls ein berechtigtes Interesse, die gesamte Vergütung für die Photovoltaikanlage als Vorausleistung zu fordern. Auch die Einschaltung eines Treuhänders ändere hieran nichts. Der Kunde müsse daher die vereinbarte Vorauszahlung nicht leisten und sei berechtigt gewesen, die Lieferung der Photovoltaikanlage ohne Vorauszahlung zu fordern.

Die Entscheidung des Gerichts bezieht sich zwar auf eine werkvertragliche Vereinbarung. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Rechtslage für den Fall eines Kaufvertrags nicht anders zu bewerten ist.

Auch wenn die Vorauszahlung nicht dem Gesamtpreis der Photovoltaikanlage entspricht, müssen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vorauszahlungspflicht bestehen. Die Rechtsprechung erkennt

bei Werk- und Kaufverträgen nur ausnahmsweise eine Berechtigung an, von privaten Kunden aufgrund vertraglicher Vereinbarung bereits vor Lieferung der Waren Anzahlungen zu fordern.

Kanzlei für Solarenergie-Recht
Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder
Jägerhäusleweg 23
79104 Freiburg
Tel. 0761/4589575-0
Fax 0761/4589575-9
www.pv-recht.de
E-Mail: binder@pv-recht.de